

**Verordnung
über das Überschwemmungsgebiet der Bille
(mittlere Bille) vom Schöpfwerk Bille an der
Bundesautobahn A 1 bis zur Kampchaussee
sowie der Kampbille zwischen
Kampchaussee und Schleusengraben
Vom 11. Oktober 1988**

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: HmbGVBl. 1988, S. 199

Stand:	letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376)
--------	--

Auf Grund von § 52 Absatz 1 Buchstabe b und § 53 Absatz 5 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 9. Oktober 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 322), wird verordnet:

§ 1¹⁾

(1) ¹ In den Gemarkungen Bergedorf, Lohbrügge, Billwerder und Boberg werden die beiderseits der Bille (mittlere Bille) und Kampbille liegenden, in den Lageplänen im Maßstab 1: 1 000 rot eingetragenen Landflächen zum Überschwemmungsgebiet erklärt. ² Eine Übersicht über das Überschwemmungsgebiet gibt der Plan, der dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist (Maßstab 1:10 000).

(2) ¹ Die Lagepläne sind Teil dieser Verordnung. ² Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei dem Bezirksamt Bergedorf sowie bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

Fußnoten

1) Auf den Abdruck des in Absatz 1 genannten Übersichtsplanes wurde verzichtet.

§ 2

Über das Genehmigungserfordernis nach § 53 Absatz 1 Hamburgisches Wassergesetz für das Vertiefen oder Erhöhen der Erdoberfläche sowie das Herstellen, Verändern oder Beseitigen von Anlagen und das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern hinaus bedarf einer Genehmigung der Wasserbehörde, wer in dem in § 1 bezeichneten Überschwemmungsgebiet Stoffe lagern oder Bodenbestandteile entnehmen will.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 102 Absatz 1 Nummer 15 des Hamburgischen Wassergesetzes handelt, wer entgegen § 2 in dem Überschwemmungsgebiet ohne Genehmigung der Wasserbehörde Stoffe lagert oder Bodenbestandteile entnimmt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Oktober 1988.